OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652675/17/SB

Datum:
Linz, 19. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des B F P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.12.2022, GZ: BHVBVerk-2022-770405/15-SAN, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid schränkte die belangte Behörde (im Folgenden: bB) die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) in zeitlicher Hinsicht bis 15.06.2023 samt Auflagen ein. Begründend stützte sich die bB auf das amtsärztliche Gutachten vom 15.12.2022.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die durch den rechtsfreundlichen Vertreter des Bf eingebrachte Beschwerde vom 12.01.2023. Demnach sei die Einschränkung der Lenkberechtigung nicht gerechtfertigt, zumal weder ein gehäufter Missbrauch noch eine Abhängigkeit iSd § 14 FSG-GV vorliege. Der Verweis auf das (unschlüssige) amtsärztliche Gutachten durch die bB sei nicht ausreichend.

I.3. Mit Schreiben vom 20.01.2023 (Einlangen: 25.01.2023) legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt vor.

I.4. Nach Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des KFV vom 16.03.2023 wurde am 21.04.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung sowie eine Vertreterin der bB teilnahmen. Im Rahmen dieser Verhandlung wurde Frau MMag. P (im Folgenden: Zeugin P), welche die Verkehrspsychologische Untersuchung (VPU) am 02.11.2022 mit dem Bf durchgeführt hat, befragt. Auf Basis dieser Ausführungen erläuterte die beigezogene Amtsärztin Dr. H (im Folgenden: AÄ) die medizinischen Hintergründe, woraufhin die Beibringung einer neuen VPU beantragt und vereinbart wurde.

I.5. Am 11.05.2023 wurde eine neue VPU vorgelegt, woraufhin die AÄ ihr Gutachten vom 22.05.2023 erstattete.

I.6. Die VPU und das amtsärztliche Gutachten wurden den Parteien zur Stellungnahme übermittelt. Der Bf teilte mit Schreiben vom 14.06.2023 mit, keine Stellungnahme abzugeben. Seitens der bB erfolgte keine Stellungnahme.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, Einsicht in die vorgelegten Unterlagen sowie die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung aufgrund Lenkens unter Suchtgiftbeeinträchtigung am 09.10.2022 für die Dauer von einem Monat entzogen (Entzugsbescheid BHVBVErk-2022-770405/7-Pl; Verwaltungsakt). Der Bf war bis dahin im Besitz einer uneingeschränkten Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B.

II.2.2. Der Bf ist gesundheitlich geeignet zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 (amtsärztliches Gutachten vom 22.05.2023, verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Die Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln, insbesondere aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtsärztin. Dabei wurde die aktuelle VPU vom 11.05.2023 (Untersuchung am 03.05.2023) miteinbezogen, die ebenfalls schlüssig ist und auf Basis derer die AÄ die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ beurteilt hat. Die Parteien sind diesen Ausführungen im Rahmen des Parteiengehörs nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

III.2. Aufgrund der Erfüllung eines Entziehungstatbestands wurde dem Bf die zunächst unbefristet erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B entzogen. Nach Ablauf der Entzugsdauer und Erfüllung der mit der Entziehung verbundenen Auflagen schränkte die bB diese (unbefristete) Lenkberechtigung durch den in Beschwerde gezogenen Bescheid in zeitlicher Hinsicht und unter Vorschreibung von Auflagen (Haaranalyse) ein. Auf Grundlage des Gutachtens der Amtsärztin vom 22.05.2023 steht allerdings fest, dass beim Bf keinerlei Einschränkungen seiner gesundheitlichen Eignung (mehr) vorliegen und diese unbedingt gegeben ist. Der Beschwerde war daher vollumfänglich stattzugeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid zu beheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die zu lösende Rechtsfrage anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnte und im Übrigen auf den konkreten Umständen des Einzelfalls im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung des Bf basiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger